

Berechtigungsregelung im Fernsprechverkehr der FHTW

Alle in der folgenden Regelung verwendeten Funktions- Struktur- und anderen Bezeichnungen gelten auch in ihrer jeweils weiblichen Form. Folgende Regelungen gelten seit dem 01. April 1996, zuletzt geändert ab dem 01.01.2008 .

- a) Die Zugangsberechtigung zum Fernsprechnet wird - je nach dienstlichem Erfordernis - gestaffelt vergeben.
- b) Die Berechtigung für die Nutzung von Mobilfunkanschlüssen erhalten Leiter und Mitarbeiter abhängig von ihrem dienstlichen Mobilitätsanfordernis.
- c) Privatgespräche werden im tatsächlich angefallenen Umfang erfaßt und berechnet.

a) Bei der Zugangsberechtigung im dienstlichen Fernsprechverkehr sind folgende Regelungen gültig:

Unabhängig von der erteilten Berechtigungsart sind bei allen Gesprächen die Maßgaben der Sparsamkeit und dienstlichen Notwendigkeit zu beachten !

1. Die Standardberechtigungsart für alle Mitarbeiter der FHTW ist die Berechtigung zur Teilnahme am Selbstwählverkehr innerhalb Deutschlands. Dienstlich erforderliche internationale Ferngespräche sind über die Telefonzentrale oder die jeweiligen Sekretariate vermitteln zu lassen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme am uneingeschränkten Selbstwählverkehr („Internationale Berechtigung“) erhält die Hochschulleitung mit den dazugehörigen Sekretariaten, das Akademische Auslandsamt sowie auch alle an der FHTW berufenen Professoren.
3. Dienstliche Ferngespräche von Hausanschlüssen der FHTW, die keine Selbstwählberechtigung (z.B. in Laborräumen) erhalten, können in der jeweiligen Telefonzentrale oder über das jeweilige Sekretariat angemeldet und von dort vermittelt werden.
4. Die Verbindungsdaten (Datum, Uhrzeit, Verbindungsdauer, Verbindungsentgelt, verkürzte Zielrufnummer) aller Gespräche werden entsprechend §5 IVG und §28 Abs.1 BDSG im Hinblick auf die mit der Mißbrauchsmöglichkeit gegebene Gefahr des finanziellen Verlustes gespeichert und werden spätestens nach 3 Monaten gelöscht.

b) Die Berechtigung für dienstliche Mobilfunkanschlüsse erhalten die Mitglieder der Hochschulleitung, die Dekane, die Leiter der Abteilungen der ZHV und die Leiter der Zentraleinrichtungen. Ebenso erhalten die Berechtigung Mitarbeiter im technischen Dienst und des Technischen Bereitschaftsdienstes der ZHV II. Die Nutzung der Mobilfunkanschlüsse ist nur im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten erlaubt. Für den Verbindungsaufbau innerhalb der FHTW-Teilnehmer sind ausschließlich die kostenlosen Kurzwahlrufnummern des Rahmenvertrages zu verwenden.

Anträge sind an die Abteilung Service, Technische Dienste und Bauunterhaltung – ZHV II – zu richten.

c) Für das Führen von Privatgesprächen ist an den Standorten mit Gesprächsdatenerfassung folgende Regelung in Kraft:

Dringende Privatgespräche können über die TK-Anlagen der FHTW geführt werden, wenn der Teilnehmer in einer freiwilligen Erklärung zustimmt, daß die Verbindungsdaten gespeichert werden und ihm als Gesamtbetrag in Rechnung gestellt werden. Dazu hat der Teilnehmer zu erklären, ob er die Speicherung der Verbindungsdaten für den Ausdruck eines Einzelverbindungsnaehweises wünscht oder für einen ausschließlich summierten Nachweis. Bei der Speicherung der Verbindungsdaten nur für den Summennachweis obliegt dem Teilnehmer im Falle von Unstimmigkeiten die Beweislast für die umstrittene Rechnung.

Die Deklarierung als Privatgespräch erfolgt über eine PIN-Nummer.

Das Verfahren dazu wird auf der Rückseite des Antragformulars „Antrag auf private Nutzung von Telekommunikationsanlagen -TK-Anlagen- der FHTW“ (siehe Anlage) verbindlich geregelt.

Die Teilnehmer, die an diesem Verfahren teilnehmen wollen, können dies mit dem Antragsformular „Antrag auf private Nutzung von Telekommunikationsanlagen -TK-Anlagen- der FHTW“ bei der Abteilung Service, Technische Dienste und Bauunterhaltung – ZHV II - beantragen. Alle anderen Mitarbeiter, die an diesem Verfahren nicht teilnehmen möchten, haben nur die Möglichkeit, dringende Privatgespräche an den Münztelefonen der Telekom zu führen. Bei Bedarf bemüht sich die Hochschule bei der Telekom um die Aufstellung weiterer öffentlicher Fernsprecher an den Standorten der FHTW.

bestätigt in der Hochschulleitung am 30.01.2008